

Dauer sind. Kaum entstanden, tragen sie bereits den Zwang zu ihrer Auflösung in sich. Die Aufgabe der erbrechtlichen Vermögensverhältnisse besteht im wesentlichen nur in der unverzüglichen Überführung eines Vermögens (des Nachlasses) in ein anderes, das des Erben. Die bisherigen Erbrechtsnormen stehen dem oft entgegen und wirken somit auch negativ auf die persönlichen Beziehungen der Menschen ein. Leider läßt sich auch hier in der Diskussion keine grundsätzliche Abwendung von der BGB-Tradition erkennen. Einzelne Vorschläge, wie die Einführung eines neu ausgestalteten Erbauseinandersetzungsverfahrens vor dem Staatlichen Notariat unter Einbeziehung der Werktätigen, Mitglieder sozialistischer Genossenschaften und Brigaden oder der Begrenzung der Zeitdauer des Testamentsvollstreckeramts² können das Problem nicht vollständig lösen, obwohl sie durchaus richtig sind. Wesentlicher erscheint mir aber die vollkommene Abkehr von dem Gesamthandsprinzip des BGB (§ 2032), welches den Nachlaß als ein Sondervermögen der Erbengemeinschaft betrachtet und letztere in ihren Bindungen unsinnigerweise so dauerhaft ausgestaltet wie ein familiäres Verhältnis. Ich schlage für die Regelung der Rechtsverhältnisse mehrerer Erben im neuen Zivilgesetzbuch folgendes vor:

a) Die teilbaren Erbschaftsforderungen (Sparguthaben, Versicherungsansprüche usw.) und Erbschaftsschulden gelten mit dem Eintritt des Erbfalls unter den Miterben entsprechend ihrem Anteil am Nachlaß als real geteilt. Die Erbengemeinschaft löst sich also hinsichtlich dieser Vermögensteile von selbst auf, und es bedarf keiner Auseinandersetzung.

b) Körperliche Gegenstände gelten mit dem Erbfall als nach Bruchteilen entsprechend den Erbteilen geteilt. Jeder Miterbe kann über seinen Anteil ohne Zustimmung der anderen Erben verfügen. Im Interesse der Familie sollte man diesen allerdings ein gesetzliches Vorkaufsrecht einräumen. Erbengemeinschaften zur gesamten Hand, wie sie heute noch häufig an Grundstücken zu finden sind, gäbe es also nicht mehr. Für das bereits erwähnte Verfahren vor dem Staatlichen Notariat verbliebe als Gegenstand lediglich die Vermittlung einer evtl. Auseinandersetzung unter den Miterben über die Vollziehung der Teilung.

c) Unteilbare Ansprüche, die zum Nachlaß gehören, kann schließlich jeder Miterbe in vollem Umfang und mit Wirkung für alle geltend machen und haftet ebenso für unteilbare Nachlaßverbindlichkeiten bis zur Höhe des Wertes des Gesamtnachlasses, wobei ihm ein Ausgleichungsverlangen gegen die übrigen Miterben zusteht.

Die Diskussion über Beibehaltung oder Verzicht auf das eigenhändige Testament beschränkte sich im wesentlichen auf praktische Erwägungen. Ich bin der Meinung, daß damit das Problem nicht zu lösen ist. Praktiker werden über das Verhältnis der sich bietenden Schwierigkeiten zu den Vorteilen des eigenschriftlichen Testaments kaum zu einer übereinstimmenden Meinung gelangen, wobei die Auffassungen von Grunz

² Ritter/Pompos, Das zukünftige Erbrecht und die Ausgestaltung des Notariatsverfahrensrechts, NJ 1959 S. 521 (524).

hinsichtlich der bisherigen Bewährung dieser Testamentsform durchaus zutreffend sind. Entscheidend ist jedoch die Erkenntnis, daß für die Sicherung sozialistischer gesellschaftlicher Verhältnisse — z. B. in der Landwirtschaft hinsichtlich des Bodens — die das konkrete Rechtsverhältnis regelnden Normen des bestimmten Rechtszweiges das Primäre sind, die in das Bewußtsein der Bürger eingehen und die die Mitarbeiter der Staatlichen Notariate popularisieren müssen. Demgegenüber dürfte die Form der Testamentserrichtung und ihre Propagierung eine untergeordnete Rolle spielen. Die absolute Unterstellung der Bürger unter die Kontrolle eines Verwaltungsorgans bei der Errichtung eines Testaments widerspricht meiner Meinung nach dem Bewußtseinsstand der Werktätigen. Wenn ein testierender Bürger wirklich daran zweifelt, ob sein Testament wirksam ist, wird er sowieso das Staatliche Notariat aufsuchen, wie dies bereits heute vor der Errichtung eines eigenhändigen Testaments vielfach geschieht. Auch der Einwand, daß die Bedeutung der Testamentserrichtung für den Bürger durch notarielle Beurkundung oder Beglaubigung mehr herausgestellt würde, erscheint mir nicht begründet. Der Testator ist sich dieser Bedeutung in der Regel wohl bewußt, wie die große Anzahl richtig und korrekt abgefaßter letztwilliger Verfügungen beweist. Außerdem sind die Auswirkungen auf persönliche Verhältnisse und Vermögensverhältnisse nicht so bedeutend, daß sie eine derart strenge Form erfordern.

Notwendig wäre es wohl, die Bestimmungen über die Auslegung letztwilliger Verfügungen zu erweitern; so sollte z. B. der Grundsatz der Erforschung des wahren letzten Willens des Erblassers im Einklang mit den Forderungen der Gesellschaft angewendet werden, da in der Regel anzunehmen ist, daß der Erblasser diese in seiner Verfügung beachten wollte.

Zu einigen bedenklichen Ergebnissen scheint die Diskussion auch aus einer gewissen einseitigen Betrachtungsweise zu kommen. So wird z. B. der Pflichterbeil bei Bergner und der Auszahlungsanspruch bei Jansen rein vom Standpunkt der Rücksichtnahme auf die Familie behandelt. Dies ist natürlich ein richtiger und wesentlicher Gesichtspunkt, der aber unter den Verhältnissen der Übergangsperiode, wo wir nicht nur mit verschiedenen Eigentumsformen, sondern auch mit der Existenz zweier deutscher Staaten zu tun haben, nicht allein entscheidend sein kann.

Auf jeden Fall muß es die Aufgabe eines neuen Erbrechts sein, durch einfache, übersichtliche, vollständige und allseitig durchdachte Bestimmungen, die eine schnelle Regulierung und Auflösung der durch den Tod eines Menschen entstandenen Rechtsverhältnisse gestatten, zur Schaffung neuer persönlicher Beziehungen unter den Menschen beizutragen und solche zu unterstützen. Weitere Teilnehmer an der Diskussion sollten beachten, daß hinter diese Hauptaufgabe die reinen Zweckmäßigkeitkombinationen der Praxis zurücktreten müssen und alle Konservierungsversuche alter BGB-Traditionen unterlassen werden, wenn nicht gerade im Erbrecht ein Zurückbleiben gegenüber der sonstigen sozialistischen Rechtsentwicklung verzeichnet werden soll; -

Recht nnt| Justiz in d e r B u n d s r e p u b l i k

Zum Düsseldorfer Prozeß gegen Repräsentanten der westdeutschen Friedensbewegung

Aus dem Antrag der Verteidigung auf Einstellung des Verfahrens

Grundvoraussetzung für das Tätigwerden der Gerichte in einer bestimmten Sache ist, daß die Sache von Rechts wegen dem gerichtsbaren Machtbereich des Staates in seiner Eigenschaft als Justizkörper unterworfen sein muß. Wenn diese Grundvoraussetzung nicht gegeben ist, dann fehlt es an der staatsrechtlichen Vorbedingung für die Möglichkeit eines gerichtlichen Verfahrens überhaupt. Das aber ist meines Erachtens hier der Fall. Mir erscheint im übrigen diese Prüfung

für das Hohe Gericht um so notwendiger, weil ja die Anklage nicht von der Behörde erhoben wurde, der die Herren Anklagevertreter angehören, und weil auch der Eröffnungsbeschluß nicht von dem Hohen Gericht vorgenommen wurde, vielmehr wurden sowohl Anklage wie Eröffnungsbeschluß von oben her angeordnet, von der diesem Gericht übergeordneten Instanz. Das ist ein Vorgang, den wir in unserer Rechtsordnung bis 1933 nicht gekannt haben, ein Vorgang, der aber nur